



II-1279 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

501/A.B.

ZU

549/J.

Präs. am

21. Juli 1972

Anfragebeantwortung

Die von den Abgeordneten Regensburger und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 5.7.1972 überreichte Anfrage Nr. 579/J-NR/1972 betreffend Zivilschutz beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

In der Zeit vom 16. - 18. Mai 1972 fand im Bundesministerium für Inneres die Frühjahrstagung des Arbeitsausschusses "Z" statt.

In der 1. Plenarsitzung wurden die Berichte der Vorsitzenden der Arbeitskreise II - Selbstschutz und Zivilschutz Einsatz, III - Warn- und Alarmdienst, IV - Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Behörden und V - Bautechnische Angelegenheiten des Zivilschutzes über die seit der letzten Arbeitstagung erzielten Fortschritte entgegengenommen. Anschließend hielten die Arbeitskreise II, III und IV Sitzungen in der Form ab, daß Überschneidungen vermieden wurden. Die konstituierende Sitzung des Arbeitskreises V war mit Rücksicht darauf, daß die Teilnehmer überwiegend nicht mit dem Teilnehmerkreis des Arbeitsausschusses "Z" identisch sind, bereits am 9. Mai 1972 abgehalten worden. Am 17. Mai hörte das Plenum die Berichte der Vorsitzenden der Arbeitskreise über die Ergebnisse der Beratungen und diskutierte diese in der Plenarsitzung am folgenden Tage.

Diese Arbeitstagung erhält ihre besondere Bedeutung dadurch, daß die Tätigkeit der Arbeitskreise auf mehreren Gebieten zu einem vorläufigen Abschluß gelangt ist: Wichtige Projekte sind

1 2 -

aus dem Stadium der Planung herausgetreten und gelangen nun in die Phase der Realisierung.

Die Planung erfolgte unter Anwendung des koordinierenden Arbeitszieles, der für die Tätigkeit des Arbeitsausschusses "Z" charakteristisch ist und in seiner Auftragserteilung und Zusammensetzung zum Ausdruck kommt.

Die Realisierung hat nun durch diejenigen Körperschaften zu erfolgen, die durch die Kompetenzbestimmungen der Verfassung dazu berufen sind.

Der Abschluß der Planungsphase betrifft beim Arbeitskreis III die Erstellung des Konzeptes für den Warn- und Alarmdienst, das nach Vorliegen der Zustimmung aller Bundesländer am 16.5.1972 auch von der Bundesregierung zustimmend zur Kenntnis genommen wurde. Nach Errichtung der vorgesehenen Bundes-Warnzentrale im Bundesministerium für Inneres und nach Schaltung der Ringleitung, die voraussichtlich ab dem Jahre 1973 erfolgen wird, steht die Errichtung der Landes-Warnzentralen und deren technische Kommunikation mit den in den Gemeinden befindlichen Sirenenanlagen im Ermessen der Länder und Gemeinden. Der Arbeitskreis II wird diesen Gebietskörperschaften bei den Fragen über die Auslösung der Sirenen und der weiteren Ausstattung mit welchen akustische Warnvorrichtungen eingerichtet sind, beratend zur Verfügung stehen.

Beim Arbeitskreis II ist das Selbstschutzkonzept mit den Teilbereichen A - Aufklärung der Bevölkerung, B - Kurz- und Grundunterweisung der Bevölkerung, C - allgemeine Ausbildung im Selbstschutz fertiggestellt. Es wird nun an den Ländern liegen, die im Arbeitskreis vorgeschlagenen Initiativen unter Mithilfe des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes, des Österreichischen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes und des Österreichischen Zivilschutzverbandes im gesamten Bundesgebiet nach einheitlichen Richtlinien und Konzepten in die Tat umzusetzen. Die Mobilisierung der Selbstschutzbereitschaft der Bevölkerung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Effektivität aller übrigen Zivilschutzmaßnahmen.

- 3 -

Der Arbeitskreis II hat auch einen Gesetzesentwurf für die Katastrophenbekämpfung fertiggestellt, der den Ländern, die noch keine gesetzliche Regelung des Katastrophenhilfsdienstes besitzen oder vorbereitet haben, als Muster dienen soll. Erst in jüngster Zeit haben Pockenschutzalarm, Erdbeben und die Hochwasserkatastrophe in der Steiermark vor Augen geführt, wie wichtig ein zeitgemäßes Katastrophenmanagement ist.

Der Arbeitskreis V hat unter Mitarbeit des österreichischen Zivilschutzrates, des ÖZSV und der technischen Hochschule Wien, technische Vorbereitungen für eine Erhebung des Strahlenschutzwertes des österreichischen Gebäudebestandes getroffen. Diese Erhebung ist die Voraussetzung für die Einrichtung von Schutzräumen in den bestehenden Gebäuden. Wieder sind es die Länder, an denen es liegt, die Städte und Gemeinden zur Durchführung von Erhebungen unter Verwendung der vom Bundesministerium für Bauten und Technik bereitgestellten technischen Behelfe zu veranlassen.

Der Arbeitskreis V hat weiters in der Erkenntnis, daß die Errichtung von Schutzräumen bei sämtlichen Neubauten für die kontinuierliche Erhöhung der Schutzraumkapazität in Österreich für unerlässlich gehalten wird, beim Arbeitsausschuß "Z" beantragt, die Landesregierungen unter Hinweis auf die entsprechenden Beschlüsse der Landesamtsdirektoren vom Jahre 1968 zu ersuchen, in die Bauordnungen die Verpflichtungen zur Einplanung von Schutzräumen aufzunehmen, soweit das noch nicht geschehen ist bzw. Durchführungsverordnungen zu den bereits bestehenden baugesetzlichen Bestimmungen zu erlassen.

Schließlich schlug der Arbeitskreis V vor, bei den Landesregierungen die Erfassung der Luftschutzbauten aus dem 2. Weltkrieg und deren Überprüfung anzuregen.

Die vorstehenden kurz zusammengefaßten Ergebnisse der Beratungen in den Arbeitskreisen und im Plenum fanden ihren Niederschlag in folgenden Beschlüssen des Arbeitsausschusses "Z":

- 4 -

1. Den Gebietskörperschaften zu empfehlen, Erhebungen über den Schutzwert des österreichischen Gebäudebestandes zwecks Herstellung eines Überblickes über die vorhandene Schutzraumkapazität unter Verwendung der beim Bundesministerium für Bauten und Technik hiefür ausgearbeiteten und zur Verfügung stehenden Leitfaden und Lochkarten durchzuführen.

2. Den Gebietskörperschaften zu empfehlen, die aus dem 2. Weltkrieg stammenden Luftschutzräume und Schutzstollen zu erfassen und auf ihre Adaptierbarkeit zu überprüfen.

3. An diejenigen Gebietskörperschaften, die in ihren Bauordnungen noch keine Bestimmungen über Schutzräume aufgenommen haben, den Appell zu richten, die gesetzlichen Bestimmungen gemäß den Beschlüssen der Landesamtsdirektoren und Landesbaudirektoren vom Jahre 1968 ehestens in diesem Sinne zu modellieren; jenen Gebietskörperschaften, die zu den baugesetzlichen Bestimmungen über den Einbau von Schutzräumen noch keine Durchführungsverordnungen erlassen haben, soll dringend nahegelegt werden, dies ehestens nachzuholen, um auf diese Weise die Voraussetzung zu schaffen, daß die auf Grund des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 für den Schutzraumbau bestehenden Förderungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden können.

4. An die Gebietskörperschaften, die bei den öffentlichen Bauten noch nicht grundsätzlich den Einbau von Schutzräumen vorgesehen haben, die Empfehlung zu richten, analoge Bestimmungen zu dem für die Neubauten des Bundes geltenden Ministerratsbeschluss vom Jahre 1968 zu erlassen.

5. Den Landesregierungen zu empfehlen:

a) Das vom Arbeitsausschuß "Z" bereits beschlossene Selbstschutzkonzept in folgenden Teilbereichen und Teilstufen zu führen:

- A Aufklärung der Bevölkerung
- B Kurzunterweisung oder Grundunterweisung der Bevölkerung
- C Allgemeine Ausbildung im Selbstschutz
- D Sonderausbildung im Selbstschutz

- 5 -

- b) Die Landesorganisation des ÖZSV zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß die in ihren Tätigkeitsbereich fallenden Teilaufgaben des Selbstschutzes, nämlich
- A Aufklärung der Bevölkerung
 - B Kurzunterweisung oder Grundunterweisung der Bevölkerung
 - C Allgemeine Ausbildung im Selbstschutz
- nach den für das gesamte Bundesgebiet ausgearbeiteten oder noch auszuarbeitenden einheitlichen Richtlinien und Konzepten durchgeführt werden.
- c) Die Landesfeuerwehrverbände, die Landesverbände des Roten Kreuzes, den Arbeiter-Samariterbund und die Landesorganisation des ÖZSV einzuladen, die Sonderausbildung im Selbstschutz nach den aus dem Protokoll eines Expertenkomitees des Arbeitskreises II - Selbstschutz und Zivilschutz Einsatz vom 6.12.1971 ersichtlichen Grundsätzen durchzuführen.

6. Die Landesregierungen zu ersuchen, die für die bundeseinheitliche Durchführung des empfohlenen Selbstschutzprogrammes erforderlichen Mittel ab 1973 bereitzustellen.

7. Den vom Arbeitskreis II - Selbstschutz und Zivilschutz Einsatz ausgearbeiteten Gesetzesentwurf, betreffend Katastrophenbekämpfung, nach Rücksprache mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit den darauf basierenden, allenfalls erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen den Landesregierungen mit der Empfehlung zu übermitteln, die darin enthaltenen Grundsätze bei der landesgesetzlichen Regelung der Katastrophenbekämpfung zu berücksichtigen.

8. Im Wege der Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer an die Landeshauptmännerkonferenz folgende Empfehlung zu richten:

Als Voraussetzung für eine effektivere Zivilschutzarbeit in den Bundesländern mögen neben der bereits empfohlenen Einrichtung von personell arbeitsfähigen Abteilungen für Zivil- und Kata-

- 6 -

strophenschutz im Bereich der Ämter der Landesregierungen auf Bezirksebene eigene Zivil- und Katastrophenschutzreferenten eingesetzt werden, die folgende Aufgaben wahrzunehmen hätten: Angelegenheiten der umfassenden Landesverteidigung, des Katastrophenschutzes, des Lawinenwarndienstes, des Feuerwehr- und des Nachrichtenwesens.

Die Verwirklichung der Empfehlungen des Arbeitsausschusses "Z" wird nicht von heute auf morgen erfolgen können, sondern geraume Zeit in Anspruch nehmen. Es wäre aber schon ein bedeutender Fortschritt, wenn die von den Vertretern des Bundes, der Länder und der Einsatzorganisationen gemeinsam erarbeiteten Initiativen auf einer anderen Ebene weiter verfolgt werden. Die bei der für Anfang November dieses Jahres vorgesehene Herbsttagung des Arbeitsausschusses "Z" vorliegenden vorläufigen Ergebnisse werden erweisen, wieweit ein in dieser Hinsicht bestehender Optimismus berechtigt war.

Wien, am 17. Juli 1972

